

Gegenüberstellung klarstellende Vereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe Finanzierung des Ausbildungsverkehrs vom 16. Dezember 2010

aktuelle Vereinbarung vom 22.07.2021	neue Vereinbarung ab 01.01.2023
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage der Vereinbarung: Mit der zum 1. August 2021 vorgesehenen Einführung des Bildungstickets im VMS schließen die Stadt Chemnitz und der ZVMS eine Vereinbarung zur Abrechnung der gemäß Aufgabenübertragungsvertrag von der Stadt Chemnitz dem ZVMS übertragenen Mittel nach ÖPNVFinAusG und zur Nachweisführung. ➤ 1: bleibt unverändert ➤ 2. Abrechnung • 2.1 Ab dem dritten Quartal 2022 hat der ZVMS das Recht, bis zum 15. Arbeitstag im ersten Monat des Quartals auf Basis einer qualifizierten Schätzung zur erwarteten Anzahl der im jeweiligen Quartal verkauften Bildungstickets eine Abschlagsrechnung unter Anrechnung der auf das Quartal für die Stadt Chemnitz entfallenden Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG zu stellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage der Vereinbarung ändert sich: Mit der am 1. August 2021 erfolgten Einführung des Bildungstickets im VMS schließen die Stadt Chemnitz und der ZVMS eine Vereinbarung zur Abrechnung der gemäß Aufgabenübertragungsvertrag von der Stadt Chemnitz dem ZVMS übertragenen Mittel nach ÖPNVFinAusG und zur Nachweisführung. ➤ 1: bleibt unverändert ➤ 2. Abrechnung • 2.1 Ab dem dritten Quartal 2022 hat der ZVMS das Recht, bis zum 15. Arbeitstag im ersten Monat des Quartals auf Basis einer qualifizierten Schätzung zur erwarteten Anzahl der im jeweiligen Quartal verkauften Bildungstickets eine Abschlagsrechnung unter Anrechnung der auf das Halbjahr für die Stadt Chemnitz entfallenden Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG zu stellen. Die Anrechnung der Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG erfolgt nur dann, wenn diese zum Zeitpunkt der Rechnungslegung durch Weiterleitung der Stadt Chemnitz tatsächlich beim ZVMS eingegangen sind. <p align="right">...</p>

- 2.2 Die Weiterleitung der Mittel für das Bildungsticket gemäß §1a ÖPNVFinAusG an die Verkehrsunternehmen ist durch den ZVMS nachzuweisen und der Stadt Chemnitz abzurechnen.
- 2.3 bleibt unverändert
- 2.4 Teilabrechnungen gegenüber der Stadt Chemnitz für das erste bis dritte Quartal eines Kalenderjahres erfolgen bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats nach Ablauf eines Quartals für die Verkehrsunternehmen verkauften Bildungstickets und unter Berücksichtigung der Abschlagsrechnung nach Punkt 2.1.
- 2.5 Die Spitzabrechnung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt auf Basis der tatsächlich im Kalenderjahr verkauften Bildungstickets bis zum 15. April des Folgejahres.
- 2.6 bleibt unverändert
- 3. Nachweisführung
- 3.1 bleibt unverändert

- 2.2 Die Weiterleitung der Mittel für das Bildungsticket gemäß §1a ÖPNVFinAusG an die Verkehrsunternehmen ist durch den ZVMS nachzuweisen und **gegenüber** der Stadt Chemnitz abzurechnen.
- 2.3 bleibt unverändert
- 2.4 Teilabrechnungen gegenüber der Stadt Chemnitz für das erste bis dritte Quartal eines Kalenderjahres erfolgen bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats nach Ablauf eines Quartals für die Verkehrsunternehmen verkauften Bildungstickets und unter Berücksichtigung der Abschlagsrechnung nach Punkt 2.1 **sowie der im Abrechnungszeitraum der Teilrechnung tatsächlich beim ZVMS eingegangenen Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG für die Stadt Chemnitz.**
- 2.5 Die Spitzabrechnung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt auf Basis der tatsächlich im Kalenderjahr verkauften Bildungstickets bis zum 15. April des Folgejahres **und berücksichtigen alle Abschlagsrechnungen, Teilabrechnungen und beim ZVMS eingegangenen Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG für die Stadt Chemnitz des jeweiligen Kalenderjahres.**
- 2.6 bleibt unverändert
- 3. Nachweisführung
- 3.1 bleibt unverändert

- 3.2 bleibt unverändert
- 4. Die Vertragspartner stimmen überein, bei der nächsten Fortschreibung des Aufgabenübertragungsvertrages die Regelungen dieser Vereinbarung in den Aufgabenübertragungsvertrag zu übernehmen.
- 5. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 6. Diese Vereinbarung wird mit der Einführung des Bildungstickets am 1. August 2021 wirksam.

- 3.2 bleibt unverändert
- 4. **entfällt**
- 5. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 6. Diese Vereinbarung wird **mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner wirksam und ersetzt die Regelungen der klarstellenden Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern vom 18. Juni 2021.**